

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der AIP Innenprojekt GmbH („AIP“)

Bearbeitungsstand: 22. Juni 2026

1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge mit den unternehmerisch tätigen Lieferanten der AIP Innenprojekt GmbH („AIP“), die ab dem 22. Juni 2026 abgeschlossen werden und überwiegend die Lieferung von Waren, Materialien, Bauteilen, Möbeln, Maschinen, Werkzeugen, Software und/oder die Erbringung von Werkleistungen für AIP zum Gegenstand haben. Dies umfasst insbesondere Lieferungen und Leistungen im Innenausbau, Ladenbau, Objektbau, Möbelbau, Trockenbau, Ausbaugewerken, Montage, Oberflächenbearbeitung, technischen Einbauten sowie sonstigen projektbezogenen Liefer-, Fertigungs- und Werkleistungen. Die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen gelten gleichermaßen für Lieferungen und Werkleistungen; vorbehaltlich ausdrücklich formulierter Differenzierungen gilt der Vertrag über Werkleistungen als „Vertrag“ sowie die Werkleistung als „Ware“ im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten, insbesondere Beratungs-, Planungs-, Aufmaß-, Dokumentations-, Montage-, Koordinierungs-, Inbetriebnahme- oder Serviceleistungen, berühren die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht.

1.2. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten verpflichten AIP nicht, auch wenn AIP ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, Leistungen entgegennimmt, abnimmt oder vergütet. Gleichmaßen wird AIP nicht verpflichtet, soweit Geschäftsbedingungen des Lieferanten unabhängig von ihrem Inhalt von gesetzlichen Bestimmungen oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von AIP ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

2. Abschluss des Vertrages

2.1. Der Lieferant ist vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an AIP verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware oder zu erbringende Werkleistung nicht uneingeschränkt für die dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, wenn für Umgang, Verarbeitung, Montage, Nutzung oder Entsorgung besondere Sicherheits-, Brandschutz-, Gesundheits-, Umwelt-, bauordnungs-, arbeits- oder gefahrstoffrechtliche Vorschriften zu beachten sind oder wenn mit der Ware oder Werkleistung besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssen. Dies gilt insbesondere bei Baustoffen, Holzwerkstoffen, Oberflächenmaterialien, Lacken, Klebstoffen, Beschlägen,

Glas-, Metall-, Elektro-, Sanitär- und Möbelementen, Maschinen, Werkzeugen sowie bei Leistungen, die für Projekte im Innenausbau, Objektbau, Ladenbau, Hotel-, Büro-, Gewerbe- oder Schiffsausbau bestimmt sind. Gleiches gilt, wenn Angaben in Werbung, Prospekten, technischen Datenblättern, Prüfzeugnissen, Zertifikaten, Bemusterungsunterlagen oder sonstigen Erklärungen des Lieferanten oder ihm bekannten Erklärungen Dritter nicht vollständig eingehalten werden.

2.2. Angebote des Lieferanten sind schriftlich abzufassen. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage, Bestellung, Spezifikation, Zeichnung, Bemusterung, Leistungsbeschreibung oder sonstigen Vorgabe von AIP ab, hat der Lieferant die Abweichungen ausdrücklich, eindeutig und gesondert hervorzuheben.

2.3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von AIP aufgegebenen Bestellungen werden ausschließlich durch die schriftliche „Bestellung“ von AIP wirksam. Der Vertrag kommt zustande, wenn innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen ab Datum der schriftlichen Bestellung die von AIP dem Lieferanten zugeleitete Bestell-Annahme ohne inhaltliche Änderungen und von dem Lieferanten rechtsverbindlich unterzeichnet bei AIP eingeht oder der Lieferant die Bestellung konkludent annimmt. Der Vertrag kommt nicht zustande, wenn der Lieferant schriftlich rügt, dass die von AIP dem Lieferanten zugeleitete Bestellung nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Lieferanten entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge spätestens sieben (7) Kalendertage nach Zugang der Bestellung bei AIP eingeht. Die tatsächliche Entgegennahme von Ware und/oder die Abnahme von Werkleistungen, ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten oder Schweigen von AIP begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Abschluss eines hiervon abweichenden Vertrages.

2.4. Die schriftliche Bestellung von AIP ist für den Umfang des gesamten Vertragsinhaltes maßgebend, auch wenn sie in irgendeiner Weise, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Lieferanten abweicht. Den Vertrag begleitende Zeichnungen, Pläne, Aufmaßunterlagen, Leistungsverzeichnisse, Stücklisten, Materialfreigaben, Bemusterungen, Oberflächenvorgaben, Ausführungsdetails, Terminpläne sowie Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben sind verbindlich.

2.5. Jede Verkürzung der gesetzlichen oder der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen formulierten Rechte von AIP, insbesondere jede Beschränkung oder jeder Ausschluss von gesetzlichen Gewährleistungsrechten, Garantien, Zusagen, Rücktritts-, Schadensersatz-, Zurückbehaltungs-, Prüfungs- oder Abnahmerechten, bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch AIP.

2.6. Von dem Lieferanten gefertigte Auftragsbestätigungen bleiben ohne Wirkung, ohne dass es eines Widerspruchs durch AIP bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Entgegennahme von Ware und/oder Werkleistungen, ihre Bezahlung, deren

Abnahme noch sonstiges Verhalten oder Schweigen von AIP ein Vertrauen des Lieferanten auf die Beachtlichkeit seiner Auftragsbestätigung.

2.7. Mitarbeiter, Vertreter oder sonstige Beauftragte von AIP sind nicht befugt, von dem Erfordernis des rechtzeitigen Eingangs der von dem Lieferanten rechtsverbindlich unterzeichneten Bestell-Annahme bei AIP abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich durch AIP bestätigt werden.

2.8. AIP ist berechtigt, gegen Erstattung der nachgewiesen damit ausgelösten, angemessenen Aufwendungen des Lieferanten nach Vertragsabschluss die Vorgaben für die zu liefernde Ware und/oder Werkleistung zu ändern oder den abgeschlossenen Vertrag teilweise zu stornieren. Im Falle einer teilweisen Stornierung ist dem Lieferanten auch der nachgewiesen dadurch entfallende anteilige Gewinn zu erstatten. Für Werkleistungen bleibt es bei der Anwendung von § 648 BGB in seiner jeweils geltenden Fassung.

2.9. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages können durch eine den Vertrag modifizierende Bestellung von AIP und die nach Maßgabe von Ziffer 2.3 nachfolgende Bestell-Annahme des Lieferanten vorgenommen werden. Sonstige Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von AIP.

2.10. Soweit für die vom Lieferanten geschuldete Lieferung oder Werkleistung gesetzliche Zulassungen, Genehmigungen, Registrierungen, Eintragungen, fachliche Befähigungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Voraussetzungen erforderlich sind, ist deren Vorliegen zwingende Voraussetzung für Abschluss, Wirksamkeit und Durchführung des Vertrages. Dies gilt insbesondere für Eintragungen in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke oder handwerksähnlicher Gewerbe, gewerberechtliche Anzeigen und Erlaubnisse, Meister-, Ausübungs- oder Ausnahmerechtigungen, behördliche Zulassungen, bau-, elektro-, sanitär-, maler-, tischler-, trockenbau-, gerüstbau-, montage-, brandschutz- oder sonstige fachspezifische Berechtigungen sowie – soweit einschlägig – Erlaubnisse nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse, Präqualifikationen und berufsgenossenschaftliche Registrierungen. Der Lieferant hat AIP vor Vertragsschluss unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wenn eine solche Voraussetzung nicht oder nicht vollständig vorliegt. Fehlt eine erforderliche Voraussetzung, kommt der Vertrag nicht wirksam zustande; hilfsweise ist AIP berechtigt, den Vertrag ohne Fristsetzung ganz oder teilweise zu kündigen oder von ihm zurückzutreten und Ersatz sämtlicher hierdurch entstehender Schäden und Aufwendungen zu verlangen.

3. Pflichten des Lieferanten

3.1. Der Lieferant hat alle ihm aufgrund des Vertrages und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie ergänzend aufgrund der Regeln der ICC für die Anwendung der vereinbarten Incoterms® 2020 und gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten rechtzeitig, vollständig, fachgerecht und mangelfrei zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere die in der schriftlichen Bestellung von AIP bezeichnete Ware zu liefern und/oder Werkleistungen in der geschuldeten Art, Menge, Qualität, Ausführung und zum vereinbarten Termin zu erbringen. Eingeräumte Garantien sowie sonstige Zusagen des Lieferanten sind zu erfüllen, ohne dass diese gesondert schriftlich bestätigt sein müssen. Der Lieferant gewährleistet zudem die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Vorschriften zum Mindestlohn, zur Arbeitnehmerentsendung, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zu Sozialstandards sowie zu steuer-, zoll-, umwelt-, gewerbe-, handwerks- und compliancebezogenen Pflichten.

3.2. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von AIP in jedem Einzelfall darf der Lieferant die ihm gegenüber AIP obliegenden Leistungspflichten nicht ganz oder teilweise auf Sublieferanten, Nachunternehmer oder sonstige Dritte übertragen, wenn sich daraus rechtliche oder tatsächliche Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis mit AIP ergeben können. Erteilt AIP eine Zustimmung, bleibt der Lieferant für Auswahl, Steuerung, Koordination, Qualität, Termineinhaltung und Verhalten dieser Dritten wie für eigenes Verhalten verantwortlich. Der Lieferant hat diese Dritten zur Einhaltung sämtlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der erforderlichen Zulassungs-, Eintragungs- und Genehmigungsvoraussetzungen, zu verpflichten.

3.3. Der Lieferant hat ungeachtet sonstiger Benachrichtigungspflichten AIP die bevorstehende Lieferung oder Werkleistung mit angemessenem Zeitvorlauf schriftlich anzukündigen und ist verpflichtet, die Ware und – soweit möglich – die Ergebnisse seiner Werkleistungen vor Übergabe bzw. Abnahme in dem Umfang zu prüfen, in dem AIP zu einer Eingangsuntersuchung oder Abnahmeprüfung verpflichtet wäre. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und auf Anfordern an AIP zu übersenden. Der Lieferant ist in jedem Fall und ungeachtet einer AIP obliegenden Eingangsuntersuchung verpflichtet, die Einhaltung der geschuldeten Menge, Art, Maße, Ausführung, Oberflächen, Verpackung, Kennzeichnung, Projektzuordnung sowie die Freiheit von unschwer feststellbaren Qualitäts- und Rechtsmängeln zu überprüfen.

3.4. Der Transport und die Verwahrung der Ware und/oder Werkleistung bis zur Übernahme durch AIP sind alleinige Verantwortung des Lieferanten. Insbesondere ist der Lieferant gegenüber AIP dafür verantwortlich, dass die Ware und/oder Werkleistung transportgerecht verpackt, gegen Beschädigung, Feuchtigkeit, Verschmutzung, Verzug, Kratzer, Korrosion und sonstige Beeinträchtigungen geschützt, sicher verladen und auf geeigneten Transportmitteln transportiert wird. Der Lieferant hat die in der Bestellung von AIP angesprochenen Versand-, Verpackungs-, Kennzeichnungs-, Baustellen-, Objekt-, Lager- und Anliefervorschriften zu beachten. Die Vereinbarung anderer Lieferklauseln hat

lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.

3.5. Der Lieferant ist gegenüber AIP dafür verantwortlich, dass die Ware und/oder Werkleistung alle Anforderungen erfüllt, die für Bereitstellung, Verarbeitung, Montage, Nutzung und Vermarktung in Deutschland sowie am jeweiligen Projekt- oder Einsatzort zu beachten sind. Dies umfasst insbesondere produktsicherheits-, bauordnungs-, brandschutz-, emissions-, gefahrstoff-, arbeitsschutz-, umwelt-, abfall-, maschinen-, elektro-, handwerks- und sonstige technische Vorschriften sowie die einschlägigen DIN-, EN-, ISO-, VDE- und allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der Lieferant hat AIP rechtzeitig schriftlich über alle Eigenschaften zu informieren, die für Planung, Aufmaß, Fertigung, Montage, Einbau, Nutzung, Wartung, Brandschutz, Schallschutz, Hygiene, Oberflächenqualität, Reinigungsfähigkeit, Dauerhaftigkeit oder Entsorgung von Bedeutung sein können. Bei Lieferungen und Leistungen für den Schiffs- oder Hochbau sind zudem einschlägige projektbezogene Vorgaben, behördliche Anforderungen, Klassifikations-, Brandschutz-, IMO/MED-, CE-, Bauprodukt- und sonstige Zulassungsanforderungen einzuhalten, soweit sie nach der Bestellung, Spezifikation oder dem vorgesehenen Einsatz einschlägig sind. Fehlende, unvollständige oder unzutreffende Nachweise, Prüfzeugnisse, Zulassungen, Eintragungen, Zertifikate oder technischen Unterlagen gelten als Sachmangel.

3.6. Der Lieferant wird die ihm obliegenden Pflichten rechtzeitig erfüllen und insbesondere die Ware und/oder Werkleistung entladen an der in der schriftlichen Bestellung von AIP bezeichneten Lieferanschrift und – wenn eine solche nicht bezeichnet ist – an der Niederlassung in Limbach-Oberfrohna/Deutschland an AIP übergeben. Zur Entgegennahme der Ware sind nur Personen der Warenannahme und des Lagerbereichs von AIP sowie von AIP benannte Projektverantwortliche berechtigt. Bei Werkleistungen an einem Projekt-, Objekt- oder Baustellenort gelten die dortigen Sicherheits-, Zugangs-, Koordinations- und Verhaltensregeln.

3.7. Vorbehaltlich weitergehender Zusagen ist der Lieferant verpflichtet, neu hergestellte Ware und/oder Werkleistung der vereinbarten Art und Menge, in der vereinbarten Qualität und Ausführung, Verpackung, Kennzeichnung und Markierung an AIP zu übergeben bzw. zu erbringen. Die Ware und/oder Werkleistung muss den gesetzlichen Vorschriften, den einschlägigen technischen Regeln, der Bestellung, den Spezifikationen, Zeichnungen, Bemusterungen, Materialfreigaben, Aufmaßunterlagen und Projektanforderungen entsprechen. Der Lieferant tritt insbesondere dafür ein, dass die Ware und/oder Werkleistung keine Abweichungen aufweist, die den üblichen Gebrauch, den wirtschaftlichen Wert, die optische Qualität, die Maßhaltigkeit, die Montagefähigkeit, die Dauerhaftigkeit, die Brandschutz- oder Schallschutzeigenschaften oder den dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachten Verwendungszweck beeinträchtigen können. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, sämtliche erforderlichen Betriebs-, Montage-, Wartungs-, Pflege- und Bedienungsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter, technischen

Dokumentationen, Prüfzeugnisse, Zertifikate, Konformitätserklärungen und sonstigen Unterlagen in deutscher Sprache, soweit projektbezogen erforderlich zusätzlich in englischer Sprache, an AIP zu übergeben. Bedarf die Ware oder Werkleistung einer näheren Bestimmung, wird der Lieferant AIP rechtzeitig schriftlich zur Ausübung des Bestimmungsrechts auffordern. Teillieferungen und gesonderte Teilabrechnungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AIP zulässig.

3.8. Der Lieferant gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abnahme an der Ware, Werkleistung, Dokumentation oder sonstigen Arbeitsergebnissen keine Ansprüche oder Rechte Dritter, insbesondere aus Eigentum, Sicherungsrechten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Designrechten, Markenrechten oder anderem geistigen Eigentum bestehen, welche die freie Verwendung, Weiterverarbeitung, Montage, Veräußerung oder Nutzung durch AIP oder deren Auftraggeber im In- oder Ausland beeinträchtigen können.

3.9. Der Lieferant ist verpflichtet, von AIP gewünschte Lieferantenerklärungen, Ursprungsnachweise, Zollbescheinigungen, Konformitätsbescheinigungen, CE-Erklärungen, Bauproduktnachweise, Brandschutz-, Schallschutz-, Emissions-, Hygiene-, Prüf- und Zulassungsnachweise vollständig und rechtzeitig in Limbach-Oberfrohna/Deutschland an AIP zu übergeben. Der Lieferant wird AIP zudem unaufgefordert informieren, wenn ihm Import-, Export-, Embargo-, Sanktions- oder sonstige Beschränkungen hinsichtlich der gelieferten Ware oder Werkleistung bekannt sind. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder sonstiger Lieferklauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.

3.10. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Bestellnummer der Bestellung von AIP deutlich hervorgehoben ist. Rechnungen, Lieferscheine und Versandpapiere müssen mit den Angaben der Bestellung von AIP übereinstimmen, allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und gesondert per Post sowie zusätzlich elektronisch an AIP, insbesondere an Rechnung@aip-innenprojekt.de, übermittelt werden. Rechnungen müssen insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum, Steuernummer oder USt-IdNr. des Lieferanten, Projektbezug, Leistungs- oder Positionsnummer sowie den Namen des betreuenden Sachbearbeiters von AIP, soweit bekannt, ausweisen. Vereinbarte Teil- oder Restlieferungen sind als solche im Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen.

3.11. Die genaue Einhaltung vereinbarter Termine, Fristen, Bauzeiten, Montagefenster und Meilensteine ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. AIP ist berechtigt, den Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung innerhalb vereinbarter Fristen festzulegen. Auf eine nicht rechtzeitige Abklärung technischer Fragen oder Mitwirkung durch AIP kann sich der Lieferant nur berufen, nachdem er AIP rechtzeitig schriftlich zur Erledigung aufgefordert und auf die drohenden Folgen hingewiesen hat. Liefer- oder Leistungsverzögerungen sind unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich unter Angabe der Gründe und eines neuen

verbindlichen Termins an AIP mitzuteilen; der neue Termin ist Fixtermin im Sinne des § 376 HGB. Wenn Lieferungen oder Leistungen nicht fristgerecht erfolgen, bestehen die Erfüllungsansprüche von AIP fort, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Ein Recht zur Erbringung von Leistungen außerhalb vereinbarter Termine oder Fristen steht dem Lieferanten nur zu, soweit AIP dem im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.

3.12. Vereinbarte Pönalen, Vertragsstrafen und/oder Schadensersatzpauschalen sind zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen zu erbringen, schließen die Geltendmachung weitergehender Schäden nicht aus und können von AIP auch im Falle vorbehaltloser Annahme oder Abnahme der Lieferung oder Leistung in Anspruch genommen werden.

3.13. Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur Zurückbehaltung oder Aussetzung der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen AIP fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder AIP aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

3.14. Der Lieferant ist verpflichtet, umweltfreundliches und recyclebares Verpackungsmaterial zu verwenden sowie Verpackungsmaterial und von ihm gelieferte Ware und/oder Werkleistung, soweit diese besonderen abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen und die Entsorgung nicht anderweitig gewährleistet ist, auf eigene Kosten an der in der schriftlichen Bestellung von AIP bezeichneten Lieferanschrift und – wenn eine solche nicht bezeichnet ist – an der Niederlassung in Limbach-Oberfrohna abzuholen oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der gelieferten Ware und/oder Werkleistung sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen und AIP auf Verlangen nachzuweisen.

3.15. Der Lieferant ist verpflichtet, den gesetzlichen Verpflichtungen des Entsende- sowie des Mindestlohngesetzes und sonstigen arbeits-, sozial-, steuer-, aufenthalts- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften in vollem Umfang nachzukommen und zu gewährleisten, dass die Auftragnehmer, Nachunternehmer und sonstigen Dritten, die der Lieferant zur Erfüllung der gegenüber AIP begründeten vertraglichen Pflichten einsetzt, dies ebenfalls tun. AIP ist berechtigt, entsprechende Nachweise anzufordern.

3.16. Der Lieferant gewährleistet während der gesamten Vertragslaufzeit das ununterbrochene Vorliegen aller für seine Tätigkeit erforderlichen gesetzlichen Zulassungen, Erlaubnisse, Eintragungen, Registrierungen und Befähigungsnachweise. Dies gilt insbesondere für Eintragungen in die Handwerksrolle, das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke oder handwerksähnlicher Gewerbe, Gewerbeanzeigen, Meister- oder Ausübungsberechtigungen, behördliche Erlaubnisse, berufsgenossenschaftliche Registrierungen, Präqualifikationen,

arbeitnehmerüberlassungsrechtliche Erlaubnisse sowie sonstige öffentlich-rechtliche Voraussetzungen. Der Lieferant hat AIP diese Nachweise vor Beginn der Leistungserbringung und auf Anforderung jederzeit unverzüglich vorzulegen. Der Wegfall, die Einschränkung oder das Fehlen einer erforderlichen Voraussetzung ist AIP unverzüglich schriftlich mitzuteilen und berechtigt AIP unbeschadet weitergehender Rechte zur sofortigen Einstellung der Leistung, zur Kündigung, zum Rücktritt und zur Geltendmachung sämtlicher Schäden und Aufwendungen.

4. Pflichten von AIP

4.1. AIP ist verpflichtet, den vereinbarten Preis zu zahlen. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt nachfolgender Rechnungsprüfung nach Wahl von AIP durch Überweisung auf ein von dem Lieferanten benanntes Bankkonto.

4.2. Der Zahlungsanspruch des Lieferanten entsteht erst, nachdem die Ware und die geschuldeten Dokumente vollständig und vertragsgemäß an AIP übergeben und Werkleistungen vollständig abgenommen wurden. Die Zahlung ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Einwendungen nach Wahl von AIP binnen vierzehn (14) Tagen mit 3 % Skonto, binnen einundzwanzig (21) Tagen mit 2 % Skonto oder binnen dreißig (30) Tagen netto Kasse fällig. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei AIP.

4.3. Mit dem Preis sind sämtliche Leistungen des Lieferanten einschließlich aller Nebenleistungen und Nebenkosten, insbesondere Verpackung, Transport, Versicherung, Dokumentation, Steuern, Abgaben, Gebühren und Bankkosten, abgegolten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Eine Erhöhung des vereinbarten Preises nach Vertragsschluss ist ausgeschlossen, es sei denn, AIP hat einer Anpassung vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Soweit ausnahmsweise eine Preisgleit- oder Anpassungsklausel vereinbart ist, setzt jede Preiserhöhung voraus, dass sie auf nach Vertragsschluss eingetretenen, unvorhersehbaren und vom Lieferanten nicht beeinflussbaren Veränderungen preisbildender Faktoren beruht, der Höhe nach nachgewiesen und angemessen ist und AIP rechtzeitig schriftlich angezeigt wurde.

4.4. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte sind nicht berechtigt, die Zahlung zu fordern. Die Empfangszuständigkeit des Lieferanten bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtritt, soweit AIP einer abweichenden Zahlung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

4.5. Gesetzliche Rechte von AIP zur Herabsetzung des Preises, zur Aufrechnung, Zurückbehaltung, Aussetzung eigener Leistungen und/oder zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden durch die Regelungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht eingeschränkt und stehen AIP ungeachtet weitergehender gesetzlicher Möglichkeiten auch dann zu, wenn Kasse-Klauseln vereinbart werden. Ohne dass es einer vorherigen Anzeige an den Lieferanten bedarf, ist AIP zur Aussetzung der AIP obliegenden Pflichten berechtigt, solange aus Sicht von AIP die Besorgnis besteht, der

Lieferant werde seinen aus dem vorliegenden oder einem anderen mit AIP abgeschlossenen und noch nicht vollständig erfüllten Vertrag resultierenden Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. AIP ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung, Erhebung von Einreden oder Widerklagen auch berechtigt, wenn die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung von AIP durch Abtretung erworben wurde oder AIP aus sonstigem Grund zur Einziehung ermächtigt ist oder die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist oder für die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung eine andere Währung oder eine ausschließliche Gerichtszuständigkeit oder Schiedszuständigkeit vorgesehen ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4.6. AIP ist nicht zu Leistungen verpflichtet, die nicht in der schriftlichen Bestellung von AIP oder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegt sind.

4.7. Die Übernahme der Ware und/oder Werkleistung durch AIP erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Ware und/oder Werkleistung nach Maßgabe des Vertrages, nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in jeder Hinsicht mangelfrei ist.

5. Sach- und Rechtsmängel

5.1. Über die gesetzlich definierten Sachmängel hinaus begründet jede Abweichung von der vereinbarten Menge, Qualität, Beschaffenheit, Ausführung, Maßhaltigkeit, Oberflächenqualität, Funktion, Montagefähigkeit, Dauerhaftigkeit oder Verwendungseignung sowie jede Abweichung von Werbeaussagen, technischen Datenblättern, Mustern, Bemusterungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Kennzeichnungen, Prüfzeugnissen oder gesetzlichen, insbesondere produkt-, bau-, brandschutz-, sicherheits-, handwerks-, gewerbe- oder umweltrechtlichen Vorgaben einen Sachmangel im Sinne des § 434 BGB und/oder des § 633 BGB, soweit nicht in der schriftlichen Bestellung von AIP eine andere Vereinbarung wiedergegeben ist oder der Lieferant nachweist, dass AIP den Sachmangel bei Vertragsabschluss positiv kannte und ausdrücklich eingewilligt hat, die mangelhafte Ware und/oder Werkleistung abzunehmen. Ein Sachmangel liegt auch vor, wenn durch die Ware oder Werkleistung produkthaftungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, brandschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Ansprüche oder Risiken zugunsten Dritter ausgelöst werden oder erforderliche Zulassungen, Eintragungen, Erlaubnisse, Zertifikate, Prüfzeugnisse oder Nachweise fehlen. Eine Freigabe von Mustern, Proben, Zeichnungen, Berechnungen, Bemusterungen oder sonstigen technischen Unterlagen durch AIP begründet keine Kenntnis eines Mangels und entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für Qualität und Mangelfreiheit der Ware und/oder Werkleistung. Das Vorhandensein von Rechtsmängeln beurteilt sich unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 3.8 ansonsten nach § 435 BGB bzw. nach § 633 Abs. 3 BGB; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Lieferung oder Abnahme.

5.2. Die Bestätigung des Lieferanten zu von AIP gewünschten Beschaffenheiten, Eigenschaften, Eignungen, technischen Werten, Brandschutz-, Schallschutz-, Emissions-, Maß-, Oberflächen- oder Haltbarkeitsanforderungen ist zugleich eine unbedingte und uneingeschränkte Garantie des Lieferanten im Sinne des Gesetzes, es sei denn, der Lieferant hat AIP schriftlich erklärt, eine solche Gewähr nicht übernehmen zu können. Gleiches gilt für Bezugnahmen des Lieferanten auf allgemein anerkannte Normen, Gütezeichen, Zertifikate oder sonstige Erklärungen, dass die Ware und/oder Werkleistung eine bestimmte Beschaffenheit aufweist oder für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist. Im Falle von Folgegeschäften über gleiche Ware und/oder Werkleistung gelten die Bestätigungen, Bezugnahmen und Erklärungen fort, ohne dass es einer besonderen Erwähnung bedarf.

5.3. Ausgenommen ganz offensichtlicher Sachmängel beginnt die Pflicht zur Untersuchung der Ware erst mit Verarbeitung, Einbau oder Benutzung der Ware durch AIP, spätestens jedoch drei (3) Monate nach Übergabe an AIP. Die Pflicht zur Untersuchung besteht nur im Hinblick auf typische Abweichungen tatsächlicher Natur in Art, Menge, Qualität, Maßhaltigkeit, Verpackung und offensichtlicher Beschaffenheit der gelieferten Ware und ist bei Anwendung einer bei AIP üblichen Untersuchungsmethode und Beschränkung auf Stichproben erfüllt. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen genügt die Untersuchung einzelner Lieferungen. Die Hinzuziehung externer Fachleute ist nicht erforderlich. AIP ist gegenüber dem Lieferanten nicht verpflichtet, die Ware im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Vorschriften oder auf Rechtsmängel zu untersuchen. Liefert der Lieferant verspätet, entfällt die Pflicht zur Untersuchung, soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht. Wenn der Lieferant wegen eines angezeigten Sachmangels nacherfüllt, entfällt die Pflicht zur Untersuchung bis AIP eine schriftliche Mitteilung des Lieferanten erhalten hat, dass die Nacherfüllung abgeschlossen ist. Für von dem Lieferanten zu erbringende Werkleistungen, für die nicht Kaufrecht Anwendung findet, besteht keine selbständige Untersuchungspflicht.

5.4. Ganz offensichtliche Sachmängel sind innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Übergabe der Ware an AIP und aufgrund der Untersuchung erkannte Sachmängel innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Abschluss der Untersuchung anzuzeigen. Aufgrund der Untersuchung nicht erkannte Sachmängel sind fünfzehn (15) Werktage, nachdem der Sachmangel und die Verantwortung des Lieferanten endgültig feststehen, und spätestens bis zum Ablauf der Verjährung anzuzeigen. Wenn der Lieferant um den Sachmangel wusste oder hätte wissen müssen, besteht keine Anzeigeobligenheit für AIP. Ansonsten ist die Anzeige an den Lieferanten oder an den für ihn tätigen Vertreter zu richten. In der Anzeige ist der Sachmangel grob zu bezeichnen, ohne dass nähere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware erforderlich sind. Der Lieferant ist gehalten, bei Bedarf weitere Angaben schriftlich bei AIP anzufordern. Rechtsmängel sowie Mängel von Werkleistungen, für die nicht Kaufrecht Anwendung findet, können ohne Wahrung einer Frist jederzeit angezeigt werden.

5.5. Ohne Verzicht auf weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche, namentlich auch nach den jeweils geltenden Regressvorschriften, ist AIP nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Rechtsbehelfen nach Ziffer 5.6 berechtigt, wenn die Ware und/oder Werkleistung zum Zeitpunkt des Anlaufens der in Ziffer 5.4 geregelten Fristen mangelhaft im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass der Mangel nach Übernahme der Ware und/oder Werkleistung durch AIP verursacht wurde und allein dem Verantwortungsbereich von AIP zuzurechnen ist. Die AIP zustehenden Rechtsbehelfe werden nicht eingeschränkt, wenn AIP Maßnahmen zur Beseitigung oder Reduzierung von Sachmängeln ergreift und diese sachgemäß vorgenommen werden.

5.6. AIP ist berechtigt, wegen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen mangelhafter Ware und/oder Werkleistungen ohne Einschränkungen die gesetzlichen Rechtsbehelfe sowie nichtvertragliche Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen und zusätzlich die Zahlung des Kaufpreises bis zur Höhe der dreifachen voraussichtlichen Nachbesserungskosten bis zu einer endgültigen Erledigung der Reklamation zurückzuhalten. AIP ist nicht verpflichtet, zunächst Nacherfüllung zu verlangen oder dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen, sondern ist wegen des Mangels unmittelbar zu Minderung, Rücktritt, Selbstvornahme, Ersatzvornahme und/oder Schadensersatz berechtigt, soweit gesetzlich zulässig. Übermengen kann AIP ganz oder teilweise zurückweisen, ohne dass es einer Mängelanzeige bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Rücktritt in Ziffer 6.1 und zum Schadensersatz in Ziffer 6.2 auch bei Lieferung mangelhafter Ware und/oder Werkleistungen. Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte oder ausgesonderte Ware ist innerhalb von zehn (10) Kalendertagen bei AIP abzuholen. Warenrücksendungen erfolgen auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Im Falle des Rücktritts hat AIP lediglich die ihr nach Abzug aller durch den Mangel ausgelösten Aufwendungen tatsächlich verbleibenden Nutzungen zu ersetzen; ein Ersatz für nicht gezogene Nutzungen ist nicht zu leisten. Nicht ganz offensichtliche Mängel berechtigen AIP zudem, ungeachtet sonstiger Ansprüche und unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten Ersatz der von AIP in der Zeit zwischen Lieferung der Ware und/oder Werkleistung und Beseitigung des Mangels getätigten Aufwendungen einschließlich zugehöriger Gemeinkosten sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die AIP ihren Abnehmern oder sonstigen Dritten ersetzt, soweit die Aufwendungen die Folge von dem Lieferanten zuzurechnenden Sach- oder Rechtsmängeln sind und die zugrunde liegenden Verpflichtungen von AIP nicht nach Erkennen des Mangels eingegangen wurden. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, für jeden berechtigten Sach- oder Rechtsmangel an AIP eine Bearbeitungspauschale von € 150,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen.

5.7. Die Verjährungsfristen des § 438 BGB bzw. des § 634a BGB beginnen mit Übernahme der Ware und/oder Werkleistung durch AIP an der in der schriftlichen Bestellung

bezeichneten Lieferanschrift und – wenn eine solche nicht bezeichnet ist – an der Niederlassung in Limbach-Oberfrohna/Deutschland und vollständiger Erfüllung aller dem Lieferanten obliegenden Primärpflichten. Sie betragen drei (3) Jahre und wegen Verletzung von Rechten Dritter zehn (10) Jahre, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Verjährung aller Rechtsbehelfe für nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Ware beginnt mit Abschluss der Nacherfüllung neu, soweit nicht der Lieferant vor Nacherfüllung schriftlich erklärt, dass die Nacherfüllung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt. Die Verjährung tritt in keinem Fall vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach Anzeige des Mangels ein, wenn die Anzeige vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt.

6. Rücktritt und Schadensersatz

6.1. Der Lieferant ist unter Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt. AIP ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Befugnisse berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung des Vertrages gesetzlich verboten ist oder wird, wenn der Lieferant der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen widerspricht, wenn die Bestell-Annahme von AIP später als vierzehn (14) Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum bei AIP eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, wenn der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen gegenüber AIP oder Dritten nicht nachkommt, wenn erforderliche Zulassungen, Genehmigungen, Eintragungen, Handwerksrollen- oder sonstige Befähigungsnachweise fehlen oder wegfallen, wenn AIP nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Rechtsbehelfen wegen Lieferung mangelhafter Ware oder mangelhafter Werkleistung berechtigt ist, wenn der Lieferant sonstige Pflichten verletzt hat und eine von AIP gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist oder wenn AIP die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Lieferanten sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind. Im Falle des Rücktritts hat AIP lediglich die ihr nach Abzug aller durch die Vertragsverletzung ausgelösten Aufwendungen tatsächlich verbleibenden Nutzungen zu ersetzen; ein Ersatz für nicht gezogene Nutzungen ist nicht zu leisten.

6.2. AIP ist ungeachtet sonstiger Ansprüche auch nichtvertraglicher Art berechtigt, ohne Einschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wegen jeder Art von Vertragsverletzung Schadensersatz von dem Lieferanten zu verlangen. Die vorbehaltlose Annahme der Ware und/oder Werkleistung oder Zahlung des Preises hat nicht den Verzicht auf Schadensersatzansprüche zur Folge. Vorbehaltlich des Nachweises des Lieferanten, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, und ungeachtet der Geltendmachung weitergehender Schäden ist AIP bei nicht rechtzeitiger oder ausbleibender Lieferung der Ware und/oder Werkleistung berechtigt, für jede angefangene Verspätungswoche ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Liefer- oder Auftragswertes bis zu maximal 5 % der

Auftragssumme zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt unberührt.

7. Sonstige Regelungen

7.1. Mit Lieferung werden die Ware und/oder Werkleistung sowie alle zugehörigen Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Modelle, Arbeitsergebnisse und Nachweise uneingeschränkt Eigentum von AIP, soweit rechtlich zulässig und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Soweit AIP dem Lieferanten Material, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen, Muster oder sonstige Gegenstände beistellt, bleibt das Eigentum von AIP unberührt. Jede Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt für AIP. Wenn ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser lediglich die Wirkungen eines einfachen Eigentumsvorbehalts; AIP ist ungeachtet des Eigentumsvorbehalts zudem berechtigt, die Ware und/oder Werkleistung jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, zu verarbeiten, einzubauen, zu veräußern sowie Eigentum auf Dritte zu übertragen, auch wenn die Verwendung durch AIP den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.

7.2. Ohne Verzicht von AIP auf weitergehende Ansprüche stellt der Lieferant AIP von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund produktrechtlicher, produkthaftungsrechtlicher, bau-, brandschutz-, handwerks-, gewerbe-, arbeitsschutz-, umwelt- oder vergleichbarer Bestimmungen gegen AIP erhoben werden, soweit die Ursache in vom Lieferanten gelieferter Ware, erbrachter Werkleistung, gelieferten Grundstoffen, Bauteilen oder Materialien liegt oder deren Ursächlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Die Freistellung schließt insbesondere den Ersatz der AIP entstehenden Aufwendungen sowie der Kosten vorsorglicher Feld-, Rückruf-, Austausch-, Nachbearbeitungs-, Ausbau-, Einbau-, Transport- oder Sicherungsmaßnahmen ein und wird von dem Lieferanten unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückruffpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt, soweit gesetzlich zulässig. Soweit der Vertrag mit dem Lieferanten nicht von einer von AIP abgeschlossenen Lieferantenpflichtversicherung abgedeckt ist und AIP den Lieferanten schriftlich von dem Umfang der Abdeckung informiert hat, ist der Lieferant verpflichtet, ungeachtet weitergehender Ansprüche von AIP eine Produkthaftpflichtversicherung und eine Produktrückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten und das Bestehen der Versicherung auf Anforderung von AIP jederzeit nachzuweisen.

7.3. Ohne Verzicht von AIP auf weitergehende Ansprüche wird der Lieferant AIP auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückruffpflichten oder die vorherige Durchführung behördlicher

oder gerichtlicher Verfahren sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung, in schriftlicher Form alle gebotenen Auskünfte und technischen Dokumentationen zu der Ware und/oder Werkleistung erteilen und uneingeschränkt Sicherheit oder Ersatz leisten, wenn AIP infolge behördlicher Anordnung, fehlender oder fehlerhafter Zulassungen, Genehmigungen, Eintragungen oder sonstiger Nachweise Nachteile drohen, Bußgelder auferlegt werden oder sonstige Nachteile erfährt und die behördliche Anordnung auf Vorschriften gestützt wird, deren Beachtung nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu dem Pflichtenkreis des Lieferanten zählt. Das Gleiche gilt, wenn AIP aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften gehalten ist, Ware und/oder Werkleistung zurückzurufen, auszutauschen, nachzubessern, zu sperren oder nicht weiter zu verwenden, die von dem Lieferanten geliefert wurde oder vom Lieferanten gelieferte Teile enthält, sofern deren Ursächlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

7.4. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten über den Lieferanten, seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer werden von AIP nach Maßgabe der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, für eigene Geschäftszwecke verarbeitet und genutzt.

7.5. An von AIP in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen, Aufmaßunterlagen, Spezifikationen, Bemusterungen, Projektunterlagen und sonstigen Unterlagen sowie an Software behält sich AIP alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des von AIP erteilten Auftrages verwendet werden. Nach Abwicklung des Auftrages sind sie unaufgefordert, unter Verzicht auf jedes Recht der Zurückbehaltung, vollständig und ohne Rückbehalt von Kopien an AIP zurückzugeben oder auf Verlangen von AIP nachweislich zu vernichten.

7.6. AIP kann gelieferte Software im Hinblick auf die mit dem Lieferanten vereinbarten Leistungsmerkmale und/oder die bestimmungsgemäße Verwendung der Ware und/oder Werkleistung oder zugehöriger Produkte ohne Beschränkung auf gesetzliche oder sonst mit dem Lieferanten vereinbarte Nutzungsmöglichkeiten nutzen. AIP ist stets zur Fertigung von Sicherungskopien berechtigt. Soweit Software, digitale Modelle, Daten, Schnittstellen, Konfigurationsdateien oder sonstige digitale Arbeitsergebnisse geliefert werden, erhält AIP daran ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit dies für den vertraglich vorausgesetzten Einsatz, die Weiterverarbeitung, Wartung, Dokumentation oder Weitergabe an Auftraggeber erforderlich ist.

7.7. Willenserklärungen erfordern Schriftform, soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder zwingendes Recht nichts anderes zulassen; alle anderen Erklärungen und Mitteilungen können per E-Mail oder Telefax erfolgen. Mündliche Absprachen erfordern für ihre Wirksamkeit schriftliche Bestätigung. Zur Wahrung der

Schriftform genügt, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, auch die Textform einschließlich E-Mail.

8. Allgemeine Vertragsgrundlagen

8.1. Der Lieferort ergibt sich aus der Regelung in Ziffer 3.6 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gilt auch für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen gelieferter Ware. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von AIP mit dem Lieferanten ist Limbach-Oberfrohna/Deutschland. Diese Regelungen gelten auch, wenn der Lieferant für AIP Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlungen gegen Übergabe von Ware oder Dokumenten zu leisten oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder sonstiger Lieferklauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.

8.2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

8.3. Für alle – vertraglichen und außervertraglichen – Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für Chemnitz zuständigen Gerichte vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs gesetzlich vorgesehen ist. Auch ist der Lieferant nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung, Streitverkündung oder Zurückbehaltung vor einem anderen als dem ausschließlich zuständigen Gericht in Chemnitz vorzubringen. AIP ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage zu den für Chemnitz zuständigen Gerichten auch Klage vor den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.

8.4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.